

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Gesetzgeber:
Schneeberg 10.
Dreiz. 21.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Nr. 70

Der "Erzgeb. Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme des Freitag und Sonntags mit Sonderausgabe. Abonnement jährlich 2 Mark 90 Pf. abw. im Buchhandel der Firma der 6. J. Hoffmann 20 Pf. abw. abw. im Buchhandel der Firma der 2. J. Hoffmann 20 Pf. abw. im Buchhandel der Firma der 2. J. Hoffmann 20 Pf.

Sonntag, den 24. März 1901.

Buchdruckerei Nr. 222.

54.

Jahrgang.

Auf Blatt 23 des hiesigen Handelsregisters für Schneeberg ist heute das Gründungsblatt der Firma G. W. Lange in Schneeberg verlautbart worden.

Schneeberg, den 21. März 1901.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gilbert.

Dr.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche für Grünau Blatt 13 und 14 und für Lößnitz Blatt 1474 auf den Namen August Ferdinand Stiehler eingetragene Grundstücke, als:

1. Wohn- und Geschäftsbau, sowie Scheune und Wiese, nach dem Flurbuche 36, Ar groß, mit 50 Steuerinheiten belegt, mit 8700 M. zur Brandflusse eingeschätzt und auf 9600 M. gewürdert.
2. Wiese, nach dem Flurbuche 1 Hektar 0, Ar groß, mit 15 Steuerinheiten belegt und auf 600 M. geschätzt.
- beide unter 1 und 2 bezeichnete Grundstücke zeitiger als Ganges bewirtschaftet und als solches auf 10 500 M. geschätzt —
3. Feld und Wiese, nach dem Flurbuche 4 Hektar 62, Ar groß, mit 84 Steuerinheiten belegt und auf 3780 M. geschätzt,

sollen am

10. Mai 1901, Vormittags 10 Uhr

an der Gerichtshalle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Bekleidigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 8. Februar 1901 verlautbarten Versteigerungserwerbs aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufrufierung zur Übergabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, wodrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verhöhlung des Versteigerungserwerbs dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgefragt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einsetzung des Verfahrens herbeizuführen, wodrigfalls für das Recht der Versteigerungsröde an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Lößnitz, den 21. März 1901.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Schla.

Dr.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Neuwerk, Blatt 66 auf den Namen des Schlossers Adolf Albin Schneider eingetragene Grundstück soll am

24. Mai 1901, Vormittags 9 1/2 Uhr

an der Gerichtshalle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 3, Ar groß und auf 5200 M. — 4 geschätzt. Dasselbe besteht aus dem Wohngebäude mit Hofraum und kleinem Garten Nr. 111c des Flurbuchs, Nr. 28B des Brandversicherungskatasters für Neuwerk.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Bekleidigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. Februar 1901 verlautbarten Versteigerungserwerbs aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufrufierung zur Übergabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, wodrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verhöhlung des Versteigerungserwerbs dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgefragt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einsetzung des Verfahrens herbeizuführen, wodrigfalls für das Recht der Versteigerungsröde an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Schwarzenberg, den 20. März 1901.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Epigner.

Ost.

Ja dem Konkursverfahren über das Vermögen

- 1) des Klempnermeisters Wilhelm Hermann Lent, wohnhaft in Niederschlema, alleinigen Inhaber der Firma W. & S. Lent in Oberhals.
- 2) des Kaufmanns Eduard Wilhelm Behr in Aue, Inhaber der Firma Wilhelm Behr, besiegelt,

wird zur Prüfung der nachstehend angegebenen Forderungen Termin auf
den 13. April 1901, Vormittags 10 Uhr
an dem hiesigen Königlichen Amtsgericht bestimmt.

Schneeberg, den 20. März 1901.

Königliches Amtsgericht.
Von mir gemacht durch den Gerichtsschreiber:

Alt. Wenzel.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Nachl. - Vermögen des Rüstfacharbeiter Dennis Müller in Schwarzenberg ist zur Abnahme der Schlüchtebung des Verwalters, zur Gehrung von Einwendungen gegen das Schlüchteignung der bei der Versteigerung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Verhöhlung der Gläubiger über 9 nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlüchteitung auf

den 18. April 1901, Vormittags 11 Uhr
vor dem Königlichen Amtsgericht hierzulässt bestimmt.

Schwarzenberg, den 21. März 1901.

Sehr. Sehr.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts

Schwarzenberg.

Einwohner- und Fremdenwesen.

Der unterzeichnete Stadtrath hat in letzter Zeit, insbesondere bei der letzten Volkszählung, wahrgenommen gehabt, daß den Bestimmungen des Regulatius über das Einwohner- und Fremdenwesen für Schwarzenberg nicht allenfalls entsprochen worden ist.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sieht sich der Stadtrath veranlaßt, die hiesige Einwohnerschaft, insbesondere aber die Hauswirthe des Regispebers nochmals auf die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten Regulatius mit dem Bezug auf Ein- und Abmeldungen, unanästhetisch werden bestraft werden.

Schwarzenberg, am 19. März 1901.

Der Rath der Stadt.

Gareis, Bürgermeister.

R.

Regulativ

das Einwohner- und Fremdenwesen in Schwarzenberg betr.

§ 1. Alle Personen, welche in dieser Stadt ihre Wohnung wechseln, haben hierüber einen Umzugsschein, für welchen 30 Pf. zu bezahlen sind, auszuhändigen.

§ 2. Hier aufzuhaltende Personen und andere Ortsfremde, welche sich länger als 8 Tage hier aufhalten, haben sich binnen gleicher Zeit hier anzumelden, oder durch ihre Hauswirthe, Quartiermeister oder Gastwirthe anmelden zu lassen. Über die erfolgte Anmeldung wird ein Anmeldeschein ausgestellt, für welchen eine Schätzung von 30 Pf. zu entrichten ist. Vorstoss von dieser Schätzung sind Strafe und Verhafung. Wie zur Annahme gelangende Personen haben sich über ihre Person und darüber auszuweisen, daß gegen sie ein Aufweisungsgrund nicht vorliegt.

§ 3. Die Gastwirthe sind verpflichtet Fremdenbücher zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der sich über Nacht in ihren Gasthäusern aufhält, in dieselben eingetragen wird.

§ 4. Bei Dienstboten tritt an Stelle des Anmeldebescheins die Wirkung des Dienstbotenaus im Gefügezeugnis.

§ 5. Die Abmeldung fremder und Beggiehender ist unter Rückgabe des Anmeldebescheins, bez. legten Umzugsscheins, an Rathstelle zu bewirken, noch bevor die betreffenden Personen die Stadt verlassen haben, haben hierbei aber etwas nicht zu entrichten.

§ 6. Die Anmelde- und Umzugsscheine sind den Hauswirten, Quartiermeistern oder deren Stellvertretern zu überreichen und von diesen bis zur nächsten An- resp. bis dafür, daß die An- und Abmeldung in die vorgeschriebenen Weise erfolgt und können sich gegen die im nachstehenden Paragrafen festgesetzte Strafe nur dadurch schützen, daß sie von den unterliegenden An- resp. Abmeldenden unverzüglich Anzeige erliefern.

§ 7. Ob die Verhinderung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Mark geahndet, für welche im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe eintritt.

Schwarzenberg, am 10. September 1876.

Der Stadtrath,
Herr. Welbauer.

Königliches Gymnasium zu Schneeberg.

Die öffentlichen Prüfungen finden

Dienstag, d. 26. März

in folgender Ordnung statt:

8 ₃₀ —9 ₃₀	V	Religion	Höhne
9 ₃₀ —10	IIIa	Naturgeschichte	Hornickel
10 ₃₀ —11 ₃₀	IIIb	Lateinisch	Bergmann
11 ₃₀ —12	IIb	Griechisch	Haupt
		Mathematik	Freitag
		Geschichte	Uhlig
3—4	VI	Lateinisch	Mäschel
		Geographie	Kupfer
4—5	IV	Französisch	Friedrich
		Deutsch	Strüver
5		Turnen	Wittig

Hierzu lädt die Angehörigen und Pfleger der Schüler, sowie alle Freunde der Schule ergebenst ein
Schneeberg, 23. März 1901.

das Lehrerkollegium.
Weishold.

Königliches Lehrerseminar.

Die Reihenfolge der Prüfungen in nächster Woche ist folgende:

Montag 1/2—12 Uhr Seminarklassen III A und III B, 2—6 Uhr IV—VI.
Dienstag 8—1 Uhr Schulklassen 1—4 (je eine Stunde.)

Donnerstag 8—12 Uhr Musik-Examen.

2—5 Uhr Turn-Examen (für Seminar und Schule je 1½ Stunden.)

Die feierliche Entlassung der Konfirmanden findet Freitag um 9 Uhr statt.

Die Eltern unserer Zöglinge und Schulkinder, sowie alle Freunde der Anstalt werden hierdurch ergebenst eingeladen.

Schneeberg, den 28. März 1901.

Die Kgl. Seminarialdirektion.
Jasch.